



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 12

13. April 2022

Siebte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahl- satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019

Vom 13. April 2022

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.) i. V. m. § 33 Abs. 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 5. Mai 2020 am 13. April 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Zulassungs- und Auswahlatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019

Abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 3 Ziffer 6 kann für Bewerberinnen und Bewerber für die Studienaufnahme im Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* zum Wintersemester 2022/2023 der Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß den Kriterien in Anlage 7 bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgereicht werden. Die Zulassung gemäß § 5 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des Praktikums. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der „Zulassungs- und Auswahlatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge“ vom 12. Dezember 2019 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung, mit Ausnahme des Artikels 1 Ziffer 2 der Vierten Än-

derungssatzung vom 8. April 2021, der für die Studierenden im Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*, die zum Wintersemester 2021/2022 ihr Studium aufgenommen haben, weiterhin bis zu der in der Vierten Änderungssatzung in Artikel 1 Abs. 2 genannten Frist Bestand hat.

- (2) Für Artikel 1 gilt diese Siebte Änderungssatzung bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* am 31. März 2024. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie jeweils durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft.

Freiburg, den 13. April 2021

Prof. Dr. H.-G. Kotthoff
Rektor